

Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinpflcht von Hunden auf öffentlichen Flächen sowie über das Verunreinigungsverbot öffentlicher Flächen durch Hunde

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31.03.1994 (GVBl. I. S. 174, 284) und § 7 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden (HundeVO) vom 22.04.1992 (GVBl.I. S. 154) wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal 27.9.1999 folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Führen von Hunden auf öffentlichen Gehwegen und in öffentlichen Anlagen im Gemeindegebiet mit allen Ortsteilen der Gemeinde Modautal.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind: Friedhöfe, Spiel-, Sport- und Bolzplätze sowie alle öffentlichen Park-, Grün- und Pflanzanlagen.

§ 2 Aufsicht, Leinenzwang

- (1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht auf den öffentlichen Gehwegen und in den in § 1 dieser Verordnung genannten Anlagen umherlaufen zu lassen.
- (2) Hunde sind auf den öffentlichen Gehwegen und in den § 1 aufgeführten Anlagen an der Leine zu führen.
- (3) Von der Anleinpflcht gemäß Absatz 2 sind ausgebildete Blindenhunde ausgenommen, soweit und solange sie als solche eingesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtung nach § 2 Abs. 1-3 treffen den Halter und die Person, die die tatsächlich Gewalt über den Hund ausübt.

§ 3 Verunreinigungsverbot

- (1) Der Halter oder die Begleitperson eines Hundes hat dafür zu sorgen, daß das Tier seine Notdurft nicht auf den öffentlichen Gehwegen und in den in § 1 genannten Anlagen verrichtet.
- (2) Verunreinigungen durch Tiere sind vom Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. Neben dem Tierhalter ist auch der verpflichtet, der im Einvernehmen mit ihm die Aufsicht über das Tier ausübt oder es an der Leine führt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen läßt;
 - entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund nicht an der Leine führt;
 - entgegen § 3 Abs. 1 zuläßt, daß das Tier seine Notdurft verrichtet;
 - es entgegen § 3 Abs. 2 unterläßt, Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG in V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Deutsche Mark und höchstens 10 000 Deutsche Mark, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 500 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
(2) Sie gilt bis zum 15.10.2029.

Modautal, den 5.10.1999

Der Gemeindevorstand

Speckhardt
Bürgermeister

